



**Bebauungsplan für das besondere Wohngebiet „Schongau Mitte“ 4. Änderung**

Das Gebiet umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Schongau mit den Flurstücknummern 202 und 203

Die Stadt Schongau erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 Baugesetzbuch, des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 98 der Bayer. Bauordnung und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) die Änderung des Bebauungsplanes als Satzung

- A Festsetzung durch Planzeichen
- B Hinweise
- C Verfahrensvermerke

**A Festsetzung durch Planzeichen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 3. Änderung
- Baulinie (rot)
- Baugrenze (blau)

**B Hinweis**

Es muß weiterhin gewährleistet bleiben, daß der Hinter- bzw. Innenhof für Zwecke der Menschenrettung durch die Gasse erreicht werden kann.

**C Verfahrensvermerke**

Bebauungsplan für das besondere Wohngebiet „Schongau Mitte“, 4. Änderung  
Az.: 610-5-36.4

1. Aufstellungsbeschluß vom	26.09.1995
2. Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom	18.12.95
3. Satzungsbeschluß vom	26.03.96
4. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Schongau („Schongauer Nachrichten“) am	11.04.96

An diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 12 BauGB).

**Anfechtungsfristen:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über Satzungsbeschluß/Genehmigung/Anzeige oder die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht wurde. Mängel der Abwägung sind innerhalb von 7 Jahren schriftlich darzulegen (§ 12 BauGB).

Schongau, den 30.04.96  
STADT SCHONGAU

*Luitpold Braun*  
Luitpold Braun  
1. Bürgermeister



Für die Planung und die zeichnerische Darstellung  
Schongau, den 30.04.96  
*Dietmar Hörner*  
Dietmar Hörner  
Stadtbaumeister

Aufgestellt: 18.12.1995

Geändert am 30.04.1996 lt. Stadtratsbeschluß vom 26.03.1996